



7.6

Entgeltordnung für die städtischen Häfen in Mannheim

(Ufergeldordnung)

vom 9. Oktober 2012

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Entgeltordnung gilt für das Gebiet des Industriebhafens Mannheim
- 1.2. Hinsichtlich der Abgrenzung des Industriebhafens gegenüber den Bundeswasserstraßen sind die Bestimmungen in § 66 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Häfen, Lade- und Löschplätze -Hafenverordnung (HafenVO) - vom 10. Januar 1983- in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Für die Benutzung der Hafenanlagen des Industriebhafens Mannheim erhebt die Stadt durch die Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH (nachstehend HGM) ein Ufergeld nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- 2.2. Nach dem Einlaufen in den Industriebhafen Mannheim hat der Schiffsführer sein Fahrzeug unverzüglich bei der Zentrale Schiffs-melde-stelle der HGM persönlich oder fernmündlich (Rufnummer 0621/292-3113) oder über Funk (Kanal 11 der regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrt-funk, neueste Fassung) anzumelden.
- 2.3. Der Umschlagunternehmer ist verpflichtet, den Schiffsführer auf diese An-und Abmelde-pflicht hinzuweisen.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

- 2.4. Ufergeld ist von demjenigen zu entrichten, der in den Häfen Güterumschlag durchführt (nachstehend Schuldner genannt).
- 2.5. frei
- 2.6. Ufergeld wird mit der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (EZB), mindestens 7,67 € berechnet.
- 2.7. Der Schuldner ist verpflichtet, der HGM die für die Ufergelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen. Der Schuldner hat nach Beendigung des Lade- oder Löschvorgangs eine Ein- oder Ausladeliste zu erstellen, aus der das Datum des Lade- oder Löschvorgangs, der Schiffsname, eine genaue Bezeichnung der Art der Ladung aufgrund der Gütereinteilung des „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ sowie das Lade- und Löschgewicht ersichtlich ist.
- 2.8. Die in der Anlage festgesetzten Entgeltsätze sind Nettosätze, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer zugeschlagen wird.
- 2.9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim

3. Ufergeld

- 3.1. Der Umschlagunternehmer hat nach Beendigung des Lade- oder Löschvorgangs eine Ein- oder Ausladeliste zu erstellen, aus der das Datum des Lade- bzw. Löschvorgangs, der Schiffsname, eine genaue Bezeichnung der Art der Ladung aufgrund der Gütereinteilung des sechsklassigen Güterverzeichnisses sowie das Lade- bzw. Löschgewicht ersichtlich sind.
- 3.2. Die erstellten Unterlagen sind den Hafenmeistern unaufgefordert auszuhändigen.
- 3.3. Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.4. Ufergeld wird grundsätzlich nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.5. Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend.
- 3.6. Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
 - 3.6.1. Bei Containern gilt folgende Regelung: Leere Container werden in die Güterklasse V eingestuft. Das Gewicht wird pauschal festgelegt: 1 TEU (Twenty Foot Equivalent Unit) entspricht 2 Tonnen. Bei beladenen Containern wird das Leergewicht des Containers (1 TEU = 2 Tonnen) in der gleichen Güterklasse wie das Ladegut abgerechnet.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

- 3.7. Für Güter, deren Menge nicht nach dem Gewicht, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstab bemessen ist, ermittelt die Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH das Bruttogewicht, sofern es nicht durch Aufnahme der Schiffseiche festgestellt werden kann. In solchen Fällen werden zugrundegelegt: bei Kies- und Sandsendungen für 1 cbm 1670 kg.
- 3.8. Die Höhe des Ufergeldes regelt der beigefügte Hafentarif (Anlage).
- 3.9. Das Ufergeld ist zu entrichten in:
- 3.9.1. voller Höhe für Güter, die auf dem Wasserweg ankommen oder abgehen und über das Ufer aus- und eingeladen werden;
- 3.9.2. halber Höhe für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden;
- 3.9.3. halber Höhe für Benzin, Gasöl, Heizöl und ähnliche Stoffe, die aus einem Schiff durch Rohrleitungen ausgeladen und in der gleichen Weise unverändert wieder in ein Schiff verladen werden.
- 3.10. Die tariflichen Sätze des Ufergeldes werden nur einmal erhoben für:
- 3.10.1. Güter, die im Hafbereich in ein Schiff eingeladen und aus ihm wieder ausgeladen werden (Schiffsüberfahren) und zwar beim ersten Verladevorgang;
- 3.10.2. Güter, die zu Schiff ankommen und nachweislich ohne Behandlung innerhalb von 14 Tagen wieder auf Schiff verladen werden, es sei denn, es handelt sich um in Ziffer 3.9.3 genannte Güter. Der Nachweis der Identität der Güter ist vom Zahlungspflichtigen zu erbringen.
- 3.10.3. Wird Getreide, das auf dem Wasserweg ankommt, zur Zwischenbehandlung aus- und wieder in ein Schiff eingeladen, so wird für beide Vorgänge zusammen der Ufergeldtarif nur einmal erhoben. Für Lagergetreide, das über das Ufer in ein Lagerschiff eingeladen wird, sind die tariflichen Sätze in voller Höhe zu entrichten.
- 3.11. Ufergeld wird nicht erhoben für:
- 3.11.1. Treibstoffe, die von Bunkerbooten an Fahrzeuge im Hafengebiet abgegeben werden;
- 3.11.2. Güter, die nachweislich der Unterhaltung und dem Ausbau der Hafenanlagen und –einrichtungen oder der Erfüllung von Aufsichts-, Strombau- oder sonstigen zugleich die Hafen- oder Werftanlagen fördernden Aufgaben des Bundes, eines Landes oder einer Gebietskörperschaft des Bundesgebietes dienen;
- 3.11.3. Gepäckstücke und sonstige persönliche Habe von Schiffsreisenden und Schiffspersonal;
- 3.11.4. Getreide, das zur Bearbeitung (Lüftung usw.) aus einem Ladeschiff aus- und innerhalb von 10 Arbeitstagen wieder in ein solches Schiff eingeladen wird, sofern dafür bereits einmal das Ufergeld in voller Höhe erhoben worden ist.



4. Schlussbestimmungen

4.1. Diese Entgeltordnung tritt zum 01. April 2012 in Kraft.

Anlage

Ufergeld

1. Das Ufergeld beträgt für jede angefangene Tonne Bruttogewicht:

für Güter der Güterklassen I und II	0,55 €
für Güter der Güterklassen III und IV	0,48 €
für Güter der Güterklassen V	0,33 €
für Güter der Güterklassen VI	0,28 €
für gewöhnlichen Sand, Kies und Splitt, sämtliche unbearbeitet (Bimssand und Bimskies fallen nicht hierunter)	0,18 €

2. Auf das gemäß Ziffer 3 der Entgeltordnung in voller Höhe entrichtete Ufergeld werden folgende Mengenrabatte gewährt:

Wenn der Umschlag im Kalenderjahr

2.1.1. 500 000 t übersteigt	für jede weitere Tonne – 0,02 €
2.1.2. Ab 1 000 000 t	für jede weitere Tonne – 0,02 €
2.1.3. Ab 1 500 000 t	für jede weitere Tonne – 0,03 €